

Entsprechenserklärung 2010:

Vorstand und Aufsichtsrat der PUMA AG Rudolf Dassler Sport („PUMA AG“) erklären gemäß § 161 AktG, dass die PUMA AG seit der letzten Entsprechenserklärung vom Dezember 2009 den Empfehlungen der „Regierungskommission Deutscher Corporate Governance Kodex“ in der Kodex-Fassung vom 18. Juni 2009, veröffentlicht im Bundesanzeiger vom 5. August 2009 und seit dem 26. Mai 2010 in der dann geltenden Kodex-Fassung, veröffentlicht im Bundesanzeiger vom 2. Juli 2010, mit folgenden Ausnahmen entsprochen hat und entspricht:

- Für die Mitglieder von Vorstand und Aufsichtsrat besteht eine D&O Versicherung ohne Selbstbehalt (Ziffer 3.8 Abs. 2 und 3 Deutscher Corporate Governance Kodex).

- Es bestehen keine Obergrenzen für Abfindungen im Fall von vorzeitiger Beendigung eines Vorstandsvertrags oder eines Kontrollwechsels (Ziffer 4.2.3 Abs. 4 und 5 Deutscher Corporate Governance Kodex).

- Von der Veröffentlichung der Individualbezüge der Vorstandsmitglieder wurde abgesehen (Ziffern 4.2.4 und 4.2.5 Deutscher Corporate Governance Kodex).

Die PUMA AG ist gegenüber den Vorstandsmitgliedern aus vor dem 5. August 2009 geschlossenen Vereinbarungen zur Gewährung einer Versicherung ohne Selbstbehalt verpflichtet, die sie gemäß § 23 Abs. 1 Satz 2 EGAktG erfüllt. Bezüglich der D&O Versicherung für Mitglieder des Aufsichtsrats halten Vorstand und Aufsichtsrat einen Selbstbehalt für entbehrlich. Die D&O Versicherung ist eine Gruppenversicherung für Personen im In- und Ausland. Im Ausland ist ein Selbstbehalt weithin unüblich.

Vorstand und Aufsichtsrat sind der Ansicht, dass es nicht praktikabel ist, bei Abschluss eines Vorstandsvertrags eine Regelung über eine Begrenzung der Abfindungszahlung bei vorzeitiger Beendigung der Vorstandstätigkeit, u.a. infolge eines Kontrollwechsels, aufzunehmen. Eine vorab getroffene Vereinbarung könnte der konkreten Situation, die zu einer vorzeitigen Beendigung der Vorstandstätigkeit führt, und den übrigen Umständen des Einzelfalls bei Beendigung nicht gerecht werden.

Entsprechend der Ermächtigung der Hauptversammlung vom 22. April 2008 wird der Vorstand gemäß § 286 Abs. 5 HGB zukünftig von der Veröffentlichung der Individualbezüge der Vorstandsmitglieder (Ziffern 4.2.4 und 4.2.5 Deutscher Corporate Governance Kodex) absehen. Vorstand und Aufsichtsrat sind der Auffassung, dass dem berechtigten Informationsinteresse der Aktionäre durch Angabe der Gesamtvergütung der Mitglieder des Vorstands hinreichend Rechnung getragen wird. Der Aufsichtsrat wird entsprechend der gesetzlichen Pflichten die Angemessenheit der individuellen Vergütung sicherstellen.

Herzogenaurach, Dezember 2010

Der Vorstand Der Aufsichtsrat